

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 05.07.2024
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Groß Stieten (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.07.2024 Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Groß Stieten beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 18.02.2020.

Sachverhalt

Die Änderungen der Hauptsatzung beziehen sich auf § 4 (Haupt- und Finanzausschuss), § 5 (Wertgrenzen) sowie § 8 ((Bekanntmachungstafeln).

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	1. Änderung der Hauptsatzung_Groß Stieten.docx (oeffentlich)
---	--

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 18.02.2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024,270), wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung Groß Stieten vom 17.07.2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgend 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Haupt- und Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenanarbeit und Fremdenverkehr
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleit- planung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallkonzepte

(2) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus Gemeindefevertreterinnen und Gemeindefevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:
Haupt -und Finanzausschuss: 5 Gemeindefevertreterinnen oder Gemeindefevertreter

Sozialausschuss:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Bauausschuss	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 - 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 7.500 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro,
 - 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro,
 - 5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Stieten (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Groß Stieten, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekannt-machungstafeln ausgehängt.

Dieser befindet sich in:

<u>Ort</u>	<u>Straße</u>	
Groß Stieten	Alte Dorfstraße 22	Stellfläche
Groß Stieten	Siedlungsring	gegenüber Ice Cream Bar

- (3) Der Abdruck von Satzungen erfolgt informativ im Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-dm-bk.de einzusehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, den ...

Woitkowitz
Bürgermeister

-Siegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.